



VERFÜGUNG

vom 26. August 2003

Zürich. Planungszone Leutschenbach - Verlängerung

Festsetzung (§ 346 PBG)

Mit Verfügung Nr. ARV/1153/2000 vom 5. September 2000 hat die Baudirektion auf Ersuchen der Stadt Zürich die Planungszone Leutschenbach festgesetzt. Diese läuft am 6. Oktober 2003 ab. Mit Schreiben vom 21. Juli 2003 ersucht der Stadtrat von Zürich die Baudirektion, die Planungszone im Sinn von § 346 Abs. 3 PBG um zwei Jahre zu verlängern.

Der Stadtrat begründet das Gesuch damit, dass in einem kooperativen Planungsverfahren im Gebiet Leutschenbach ein Entwicklungsleitbild erarbeitet worden ist. In einem Ideenwettbewerb und in einem anschliessend durchgeführten Konkurrenzverfahren wurde die Abgrenzung der vorgesehenen Freiräume geklärt. Hingegen sind noch Fragen der zweckmässigen Zonierung zu beantworten. Der Erlass einer neuen Zonenplanvorlage ist innerhalb der erstmaligen Frist der Planungszone, das heisst bis zum 6. Oktober 2003, nicht möglich.

Die Verlängerung der Planungszone erweist sich aus den dargelegten Gründen als rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Es würde dem Institut der Planungszone widersprechen, wenn diese nicht sofort rechtswirksam wären. Das in § 346 PBG vorgesehene Verfahren bietet Gewähr, dass im Einzelfall Baubewilligungen erteilt werden können, wenn sie dem Planungsziel nicht zuwiderlaufen. Allfälligen Rekursen gegen die Verlängerungsverfügung ist deshalb die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 Verwaltungsrechtspflegegesetz zu entziehen.

Auf Antrag der Stadt Zürich und gestützt auf § 346 PBG

verfügt die Baudirektion:

- I. Die mit Verfügung Nr. ARV/1153/2000 vom 5. September 2000 festgesetzte Planungszone Leutschenbach wird um zwei Jahre, das heisst bis längstens 6. Oktober 2005, verlängert.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Einem Rekurs wird gemäss § 25 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen.
- III. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekannt zu machen.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), das Amt für Raumordnung und Vermessung sowie an das Sekretariat der Baudirektion.

Zürich, den 26. August 2003
031617/ObI/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

